

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Neumünster und der

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise,

Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)

über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

**für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem 8. Kapitel, Teil 2,
des SGB IX**

Die **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dezernat III, Fachdienst Soziale Hilfen (50), Großflecken 59, 24534 Neumünster

und

die **Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise**, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,

vereinbaren gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170)

nach Beschluss der Ratsversammlung vom _____.____.2024 und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom 10.11.2023
folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX prüft der Träger der Eingliederungshilfe die Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 225 S. 2 SGB IX auch Anerkennungsbehörden für die Werkstätten für behinderte Menschen. Die Werkstätten legen die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung gegenüber den Anerkennungsbehörden offen. Diese sind berechtigt, die Angaben nach § 12 Abs. 6 WerkstättenVO zu überprüfen.

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bilden die Stadt Neumünster und die KOSOZ AöR eine Verwaltungsgemeinschaft, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird.

Grundlage für die Prüfungen nach § 128 SGB IX ist das „Gemeinsame Konzept der kreisfreien Städte und der Kreise in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe“ (**Anlage I**).

Grundlage für die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 6 WerkstättenVO ist der Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung der Arbeitsergebnisse in Werkstätten für behinderte Menschen (**Anlage II**).

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die Stadt Neumünster bleibt zuständig für die Aufgabe. Die Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben von diesem Vertrag unberührt, § 19a Abs. 1 Satz 2 GkZ.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Stadt Neumünster und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a GkZ.
- (2) Die Stadt Neumünster nimmt zur Erfüllung ihrer Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX i. V. m. § 5 AG-SGB IX und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 12 Abs. 6 WerkstättenVO die KOSOZ AöR in Anspruch.
- (3) Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ergeben sich aus §§ 10 ff. i. V. m. § 29 des Landesrahmenvertrags nach § 131 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2020.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft ist,
 1. die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen der Stadt Neumünster als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit,
 2. die Offenlegung der Ermittlung der Arbeitsergebnisse und deren Verwendung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 WerkstättenVO beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2024 und
 3. die Überprüfung der Angaben nach Nummer 2 entsprechend § 12 Abs. 6 Satz 2 WerkstättenVO.

- (2) Die Ausgestaltung zum Verfahren nach Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus dem gemeinsamen Prüfkonzept (**Anlage I**). Das Verfahren nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ergibt sich aus dem Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung der Arbeitsergebnisse in Werkstätten für behinderte Menschen (**Anlage II**).
- (3) Gegenstand der Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 1 können alle Angebote in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sein. Die zu prüfenden Angebote werden in einer gemeinsamen Prüfplanung zwischen der Stadt Neumünster als Träger der Eingliederungshilfe und der KOSOZ AöR festgelegt.
- (4) Gegenstand der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind alle Werkstätten für behinderte Menschen, die ihren Standort in der Stadt Neumünster haben.
- (5) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen, als Fokusprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

§ 3 Aufgabendurchführung

- (1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Neumünster kann hinsichtlich des im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft geschlossenen Vertrags fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem „Gemeinsames Konzept der kreisfreien Städte und der Kreise in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe“ und dem „Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung der Arbeitsergebnisse in Werkstätten für behinderte Menschen“, die als **Anlagen I und II** Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die KOSOZ AöR bereitet über die bei ihr eingerichtete gemeinsame Prüfinstitution die Prüfplanung im jeweils vorhergehenden Quartal für das Folgejahr vor. Hierzu benennt die Stadt Neumünster wie die übrigen kreisfreien Städte und die Kreise des Landes Schleswig-Holstein die zu prüfenden Leistungsangebote der Eingliederungshilfe. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan). Über die Jahresplanung findet eine enge Abstimmung zwischen der KOSOZ AöR und der Stadt Neumünster statt.
- (2) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb der Jahresplanung notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung mit der KOSOZ AöR durchgeführt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Stadt Neumünster als örtliche Trägerin der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt.

- (2) Die Aufteilung der Kosten der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der zum 31.12. des Vorvorjahres den einzelnen kreisfreien Städten jeweils zuzurechnenden Leistungsangebote der Eingliederungshilfe einerseits und der Werkstätten für behinderte Menschen andererseits zur Gesamtzahl aller Angebote der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.
- (3) Die Zahlung hat grundsätzlich kalenderjährlich bis zum 30.11. zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag der Vertragspartner vom 28.11.2016 außer Kraft.

§ 7 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Der Vertrag gilt für mindestens drei Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2027 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2027 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Übrigen können Anpassungen und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für die Ausübung des Prüfungsrechts sowie erhebliche Änderungen des Landesrahmenrechts und des Prüfkonzepts ein Anpassungsverlangen begründen können.

_____, den _____

Stadt Neumünster

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (KOSOZ AöR)

Tobias Bergmann
(Oberbürgermeister)

Dr. Jonathan I. Fahlbusch
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Anlagen zu diesem Vertrag:

Anlage I

Gemeinsames Konzept der kreisfreien Städte und der Kreise in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (Stand 2024)

Anlage II

Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung der Arbeitsergebnisse in Werkstätten für behinderte Menschen